

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 57/003/2019

Gesundheitsausschuss am 18.02.2019

**Zu Punkt 9.1: Fachstellen für behinderte Menschen
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.02.2019**

Herr Schäfer beantwortet die Anfrage in der Sitzung mündlich. Die Antwort wird schriftlich zur Niederschrift gegeben:

Die in der Pressemeldung des LVR vom 04.02.2019 genannte Mittelzuweisung nennt die Gesamtsumme für alle drei Fachstellen im Kreisgebiet. Außer der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben des Kreises Mettmann gibt es zwei weitere in den großen kreisangehörigen Städten Ratingen und Velbert. Von der Gesamtsumme über 656.662 € erhält die Fachstelle des Kreises in 2 Raten einen Anteil von 377.706 €

Frage 1: Wie viele Personen im Kreis Mettmann fallen unter die entsprechenden Regelungen des Schwerbehindertengesetzes und könnten von den Fördermöglichkeiten Gebrauch machen?

Laut Pressemeldung des LVR gibt es im Kreis Mettmann aktuell 17.519 Menschen mit einer Schwerbehinderung im erwerbsfähigen Alter. Es wird davon ausgegangen, dass gleichgestellte Personen hierbei nicht berücksichtigt sind. Wie viele Personen sich davon tatsächlich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, ist der Fachstelle nicht bekannt.-

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Förderungen in den meisten Fällen für Schwerbehinderte und gleichgestellte Mitarbeiter/innen zur Verfügung stehen, die ihren Arbeitsplatz im Kreis Mettmann haben. Es wird dabei zwischen Förderungen an den Arbeitgeber und persönlichen Förderungen an den Mitarbeiter unterschieden. Bei Förderungen an den Arbeitgeber ist immer der Arbeitsort maßgeblich. Bei persönlichen Förderungen an den Mitarbeiter kann die Zuständigkeit variieren. Teilweise richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort des Arbeitsplatzes und teilweise nach dem Wohnort des Mitarbeiters. Es hängt von der Art der Förderung/Unterstützung ab. Bei Außendienstmitarbeitern und Heimarbeitsplätzen gelten gesonderte Regelungen.

Frage 2: Wie viele Beratungsgespräche fanden in den letzten drei Jahren statt und wie hoch ist die Anzahl der neu geschaffenen bzw. erhaltenen Arbeitsplätze?

Beratungsgespräche (ohne Kündigungsschutzverhandlungen) der letzten drei Jahre:

- 2016: 49
- 2017: 41
- 2018: 77

Die Fachstelle kann erst tätig werden, wenn das Arbeitsverhältnis mind. 6 Monate bestanden hat. Für den vorherigen Zeitraum liegt die Zuständigkeit beim Inklusionsamt bzw. der Bundesagentur für Arbeit. In den letzten drei Jahren wurde folgende Anzahl von Arbeitsplätzen gefördert:

- 2016: 45
- 2017: 69
- 2018: 92

Eine pauschale Auskunft über einen andauernden Erhalt dieser Arbeitsplätze kann durch die Fachstelle nicht erfolgen.

Frage 3: Wurden die zur Verfügung stehenden Mittel in den letzten drei Jahren ausgegeben? Falls nicht: Wie hoch waren die Restmittel und wie können sie eingesetzt werden?

Jahr	Zuwendungsbetrag	verausgabt	Differenz
2016	477.040,67 € *	305.906,93 €	171.133,74 €
2017	364.613,38 €	286.286,30 €	78.327,08 €
2018	364.612 €	355.320,68 €	9.291,32 €

*inkl. 101.287,17 € sonstige Einnahmen/Restguthaben aus Vorjahren

Nicht verbrauchte Mittel werden an den LVR zurückerstattet. Dies kann auch darauf beruhen, dass bewilligte Mittel doch nicht abgerufen wurden.

Frage 4: Welche Maßnahmen ergreifen die Rheinischen Fachstellen für behinderte Menschen/Fürsorgestelle beim Kreis Mettmann, um die Fördermöglichkeiten (über die bisherigen Maßnahmen hinaus) den Betroffenen und Arbeitgebern des Kreises Mettmann bekannt zu machen? Dies insbesondere unter Berücksichtigung der angespannten Personalsituation im Amt 57-1.

In der Regel kontaktieren die Unternehmen im Kreisgebiet (außer Ratingen und Velbert) die Fachstelle von sich aus. Zur Beratung und Klärung besucht die Fachstelle die Betriebe direkt vor Ort, um sich u.a. ein genaues Bild von der Situation machen zu können, mit den Betroffenen zu sprechen oder auch um z.B. Schwerbehindertenvertretungen, Vertrauenspersonen etc. die Fördermöglichkeiten zu erläutern.

Auch schwerbehinderte/gleichgestellte Mitarbeiter/innen setzen sich direkt mit der Fachstelle in Verbindung, um persönlich beraten zu werden. Mit den Integrationsfachdiensten besteht eine enge Vernetzung. Diese haben auf Grund ihrer Aufgabenstellung einen mindestens ebenso guten Kontakt zu den örtlichen Unternehmen. Darüber hinaus wird in vielen Publikationen des LVR auf die örtlichen Fachstellen hingewiesen.

Frage 5: Wie viele Personen arbeiten beim Kreis Mettmann selbst mit einem aktiven Grad der Schwerbehinderung?

Der Kreis Mettmann beschäftigt aktuell 94 schwerbehinderte Personen und drei ihnen gleichgestellte Mitarbeiter/innen. Die Beschäftigungsquote nach § 154 Abs. 1 SGB IX wird damit überschritten.

Frage 6: Besteht in dieser Thematik eine Zusammenarbeit mit den REHA-Trägern oder ggf. dem Jobcenter ME-aktiv?

Eine Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen, die für den betroffenen Personenkreis zuständig sind, ist für die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben unerlässlich. Hierbei geht es bei den Reha-Trägern u.a. um Klärung einer vorrangigen Zuständigkeit und ist daher zumeist einzelfallbezogen. Daneben besteht im Rahmen regelmäßiger Veranstaltungen des LVR die Möglichkeit, sich mit den REHA-Trägern und Jobcentern etc. auszutauschen.

Die Vorgehensweise des Kreises Mettmann als Dienstherr und Arbeitgeber ist laut Auskunft des Personalamtes ähnlich.